

§ 9 SchOSpL (Bayern) — Prüfungsteile

Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die Ausbildung von Sportlehrern im freien Beruf
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfung im Schwerpunktfach besteht aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung und einer Prüfung der Lehreignung.

(2) In Sportarten, für die eine staatliche Prüfung für Fachsportlehrer vorgesehen ist, kann der Bewerber die Prüfung im Schwerpunktfach durch die Prüfung für Fachsportlehrer ersetzen. Für die Schwerpunktfächer Eiskunstlauf, Skilauf und Tennis wird die Prüfung im Schwerpunktfach stets durch die staatliche Prüfung für Fachsportlehrer ersetzt.

Zitiervorschlag: § 9 SchOSpL (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchOSpL/9>